

Die Erfindung des Bettlers?

OBRIGKEITLICHE VERSUCHE EIN GESELLSCHAFTLICHES PROBLEM ZU BEKÄMPFEN

Im Jahr 1772 regelte eine landesherrliche Verordnung zum wiederholten Mal, wie in Sachsen Arme versorgt werden sollten. Zugleich stellte dieses Gesetz das „Bettelgehen“ unter Strafe und warf grundsätzliche Fragen auf, die die kommunale Armenfürsorge und -verwaltung betrafen. In welchen Einrichtungen konnten Bedürftige überhaupt versorgt werden? Wer fing die Bettler und wer versorgte die Armen? Und ab wann war ein Armer eigentlich kein Bedürftiger mehr, den es zu versorgen galt, sondern ein Bettler, der festzunehmen und auszuweisen war? Diesen und weiteren Fragen widmet sich in den kommenden Wochen eine kleine historische Reihe, die ausgewählte Ergebnisse eines Archivseminars am Institut für Geschichte der TU Dresden präsentiert.

Die Fragen, welche Rolle Arme in einer Gesellschaft spielen und wie ein Gemeinwesen zu armen Menschen steht, werden in jeder Epoche aufs Neue verhandelt – und stehen dabei in historischen Abhängigkeiten. Seit dem späten Mittelalter wurde die caritative Armenfürsorge der Kirche zunehmend von kommunalen und territorialen Einrichtungen abgelöst. Diese unterwarfen Arme und die Verwaltung von Armut nicht nur einem weltlichen Herrschaftsanspruch, sondern veränderten auch den Blick auf und das Sprechen über arme Menschen und Bettler. So zeugt beispielsweise das noch heute gebräuchliche, in seiner Herkunft nicht ganz geklärte Wort Schmarotzer von diesem Wandel. Es bezeichnete ursprünglich einen Tischgenossen, wird aber seit dem 15. Jahrhundert abwertend mit Bettel und ungebetenen (!) Tischgenossen gleichgesetzt.

Zwischen würdigen Bedürftigen und eines Almosen unwürdigen Bettlers zu unterscheiden, stand also für die Menschen des 18. Jahrhunderts auch in Sachsen in einer langen Tradition. Und noch heute diskutieren wir über die Berechtigung und Rechtmäßigkeit von Straßenbettel oder über das Gefühl, durch fremde beziehungsweise fremd-aussehende Bettler bedroht zu sein. Nach den Vorstellungen der damaligen Zeit war Arbeit sowohl der Weg zur persönlichen Glückseligkeit als auch der persönliche Beitrag zum Fortbestand und Wohl des Staates. Alle, die sich der Arbeit entzogen oder von denen man dies glaubte, wurden nach diesem Verständnis zu „Schädlingen“ und gefährdeten Staat und Gemeinwohl. Um diese und die aus Sicht der Zeitgenossen „gute Ordnung“ (Policey) zu bewahren, verabschiedeten die Regierungen vieler europäischer Territorien eine Vielzahl von Gesetzen (Mandate, Edikte, Ordnungen) zur Regulierung von Armut und Bettelei.

Diese Gesetze, wie das eingangs erwähnte sächsische Bettelmandat von 1772, aber auch überlieferter interner Schriftverkehr, verdeutlichen, welche Vorstellungen die Obrigkeit von Armen und Bettlern hatte. Die Rede ist von „Gesindel, Müßiggängern“ und „herrenlosem Volk“. Vor allem die letzte Bezeichnung kennzeichnet die zeitgenössischen Ordnungsansprüche. Menschen wurden über ihr Untertanenverhältnis verortet, was Leute, die keinem Herrschaftsgebiet zuzuordnen waren, von vornherein verdächtig machte.

In der kurfürstlichen Residenzstadt Dresden war dies besonders auffällig, da der Glanz des Hofes und der Wohlstand der Bürger besonders

viele Arme von außerhalb, die auf ein materielles Überleben durch Bettel hofften, anzog. Während in der Stadt Bettler und „Herrenlose“ besonders ungern gesehen waren, konnten einheimische Arme auf kommunale Solidarität setzen. Schon nach dem Bettelmandat von 1729 sollten ansässige Hilfsbedürftige durch allgemeine und obligatorische Almosen, die auf Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen und öffentlichen Veranstaltungen, aber auch bei Erbfällen oder Vertragsabschlüssen ähnlich wie eine Steuerabgabe zu sammeln waren, Hilfe erfahren. Das Mandat von 1772 ergänzte später, dass ein Teil dieser zusammengetragenen Almosen für verarmte Handwerksmeister aufgehoben und ihnen finanzielle Unterstützung zugesichert werden sollte. Dies verdeutlicht zeitgenössische Kategorisierungen von Armen und die jeweiligen Aussichten auf Hilfe und Akzeptanz.

Wie mit Bettlern genau umzugehen war, schrieben die Bettelordnungen ebenfalls vor. Sie mussten nach ihrer Festnahme einen Stadtverweis, Prügel- oder Zucht- und Arbeitshausstrafen befürchten. Zweifel und Vorbehalte der Obrigkeit Fremden und Bettlern gegenüber waren groß. Sie wurden mit „Dieberey, Einbrüchen, Mord, Raub [und] Brandschande“ in Verbindung gebracht, wie es schon 1715 und in ähnlichem Wortlaut 1729 sowie 1772 in den Bettelmandaten hieß. Entsprechend warnten die Bettelordnungen die Bevölkerung, dass selbst innerhalb der eigenen vier Wände oder an abgelegenen Orten kein Schutz vor Bettlern zu finden sei. Suggestiert wurde so eine ständige und reale „boshafte Bedrohung“ des persönlichen Wohls. Besonders



Klengel-Album von Kirchbach. Bettler. Bleistift, Tusche (vor 1824; J. C. Klengel), Foto: um 1950, Negativ (schwarzweiß), Eigentümer: SLUB / Deutsche Fotothek, Objektnr. 72028484.

das den Bettlern nachgesagte „gottlose Wesen“ stellte eine Stigmatisierung dar und grenzte sie von den „wahrhaftig Armen“, die als „Neben-Christen“ galten, ab. Während die Bettelordnungen bei Hilfe für Letztere auf göttlichen Segen hoffen ließ, stellte sie Solidarität mit Bettlern unter Strafe und forderte im Gegenteil, diese sofort bei der Obrigkeit anzuzeigen.

So warnte die Regierung zwar vor der Bettelei und deren Schädlichkeit für Land und Leute, übersah dabei aber die gesellschaftliche Funktion der Bettler und Vaganten. Viele Geringverdiener in den Städten konnten durch Bettler etwas dazuverdienen, indem sie ihnen etwa Kost, Logis und Kleidung oder gefälschte Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitsbescheinigungen verkauften. Diese brauchten die Bettler schließlich aufgrund verschärfter Einlassbestimmungen in

den Städten. Und viele Einheimische nutzten die Möglichkeiten zum zusätzlichen Broterwerb. Denn schon Ende des 17. Jahrhunderts hatte das Stadtgericht Hausdurchsuchungen gegen „verdächtiges Volck“ in den Dresdner Vorstädten angeordnet. Dies lässt darauf schließen, dass eine große Zahl von jenen Personen vor Ort war, was die Obrigkeit zum Handeln veranlasste, aber auch, dass die Bevölkerung diesen „Verdächtigen“ nicht grundsätzlich feindselig gegenüberstand. Trotz der obrigkeitlichen Bemühungen, die Bettelei zu kriminalisieren und abzuschaffen, blieb deren wirtschaftliche Funktion und Eingebundenheit in die Gesellschaft bestehen.

Probleme, die sich aus obrigkeitlicher Verallgemeinerung und dem Sprachgebrauch ergaben, wurden in der praktischen Umsetzung der Gesetze deutlich. Denn im krisenreichen

18. Jahrhundert waren viele Menschen von Verarmung bedroht. Wer war nun wirklich ein Bettler und wer ein Armer? Reichte schon einmaliges Betteln, oder konnte man gar, ohne dies überhaupt getan zu haben, zum „schädlichen“ Bettler werden? Und stimmte die Person des Bettlers mit dem suggerierten Bild überein?

In den folgenden Artikeln wird zu lesen sein, wer die Dresdner Bettler des 18. Jahrhunderts waren, wie versucht wurde, sie von der Straße zu entfernen und fernzuhalten, und wie Strafumsetzung und Alltag in den Arbeits- und Zuchthäusern praktisch aussah. Außerdem wird neben den Bettlern der Blick auf die Waisenkinder der Stadt und deren Leben im Waisenhaus gerichtet werden.

Jonas Mortsiefer